



## Geschätzte Kunden und Interessenten

Mit diesem R.I.C.-Info informieren wir Sie über die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche per 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG mit den Standorten in Zug und Schmerikon bietet alle Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Risk Management an, beginnend bei einer umfassenden Risikoanalyse über das Erstellen von Anforderungsprofilen und Offertvergleichen bis zur Unterstützung im Schadenfall. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dem R.I.C.-Info zu etwas Klarsicht verhelfen können.

## Ihr R.I.C. Team

Das Versicherungsvertragsgesetz wurde einer Revision unterzogen, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Die neuen Vorschriften gelten für Verträge, welche ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossen oder geändert werden. Die Formvorschriften und das Kündigungsrecht gelten ab 1. Januar 2022 auch für bestehende Verträge.

### Wiederrufsrecht

Versicherungsnehmer haben neu das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass der Vertrag rückwirkend per Beginn aufgehoben wird.

### Kündigungsrecht

Verträge können, auch wenn sie für eine längere Zeit abgeschlossen wurden, spätestens auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vereinbarung eines jährlichen Kündigungsrechtes mit früheren Kündigungsterminen ist nach wie vor möglich.



### Digitalisierung

Für verschiedene Mitteilungen ist neu vorgesehen, dass diese nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen können. So kann z.B. eine ordentliche oder ausserordentliche Kündigung künftig auch per E-Mail vorgenommen werden.

### Verlängerung der Verjährungsfrist

Nicht mehr wie bisher verjähren Forderungen aus Versicherungsverträgen nach zwei, sondern neu nach fünf Jahren. Ausgenommen ist die kollektive Krankentaggeldversicherung; hier bleibt es bei der bisherigen Verjährungsfrist von zwei Jahren.

### **Konkurs des Versicherungsnehmers**

Bei Konkurs des Versicherungsnehmers bleibt der Versicherungsvertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet. Bisher erloschen mit der Konkurseröffnung automatisch alle Versicherungsverträge nach VVG.

### **Genehmigung der Police**

Die vorbehaltlose Annahme der Police entfällt. Bisher musste der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Erhalt der Police eine Berichtigung des Vertrages verlangen, andernfalls der Inhalt als von ihm genehmigt galt.

### **Vorläufige Deckungszusagen**

Das neue VVG sieht die gesetzliche Verankerung von vorläufigen Deckungszusagen vor. Sie müssen schriftlich sein und sind prämienpflichtig.

### **Grosse Veränderungen in der Haftpflichtversicherung**

Die Änderungen mit den grössten Auswirkungen in der Praxis dürften sich aus den neuen Bestimmungen bei der Haftpflichtversicherung ergeben.

### **Integrales Regressrecht**

Gemäss Art. 95c tritt der Versicherer für die von ihm gedeckten Schadenposten in die Rechte des Versicherten ein. Dies ermöglicht dem Direktversicherer (z.B. Sach-, Gebäude-, Personenversicherer), ohne grosse Hürden auf den Haftpflichtigen Regress zu nehmen. Dadurch wird mittelfristig eine höhere Belastung der Haftpflichtversicherer und eine Entlastung der Direktversicherer erwartet.

### **Direktes Forderungsrecht**

In der Haftpflichtversicherung wird geschädigten Dritten von Gesetzes wegen ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung der haftbaren Person eingeräumt. Bei obligatorischen Versicherungen können Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebene Prämienzahlung oder dem Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden. Auch durch diese Änderung werden die Prämien der Haftpflichtversicherung tendenziell steigen.



Als neutraler Berater im Auftrag unserer Kunden sind wir an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und sind so in der Lage, im Kundeninteresse in objektiver Beurteilung das beste Angebot aufzuzeigen.